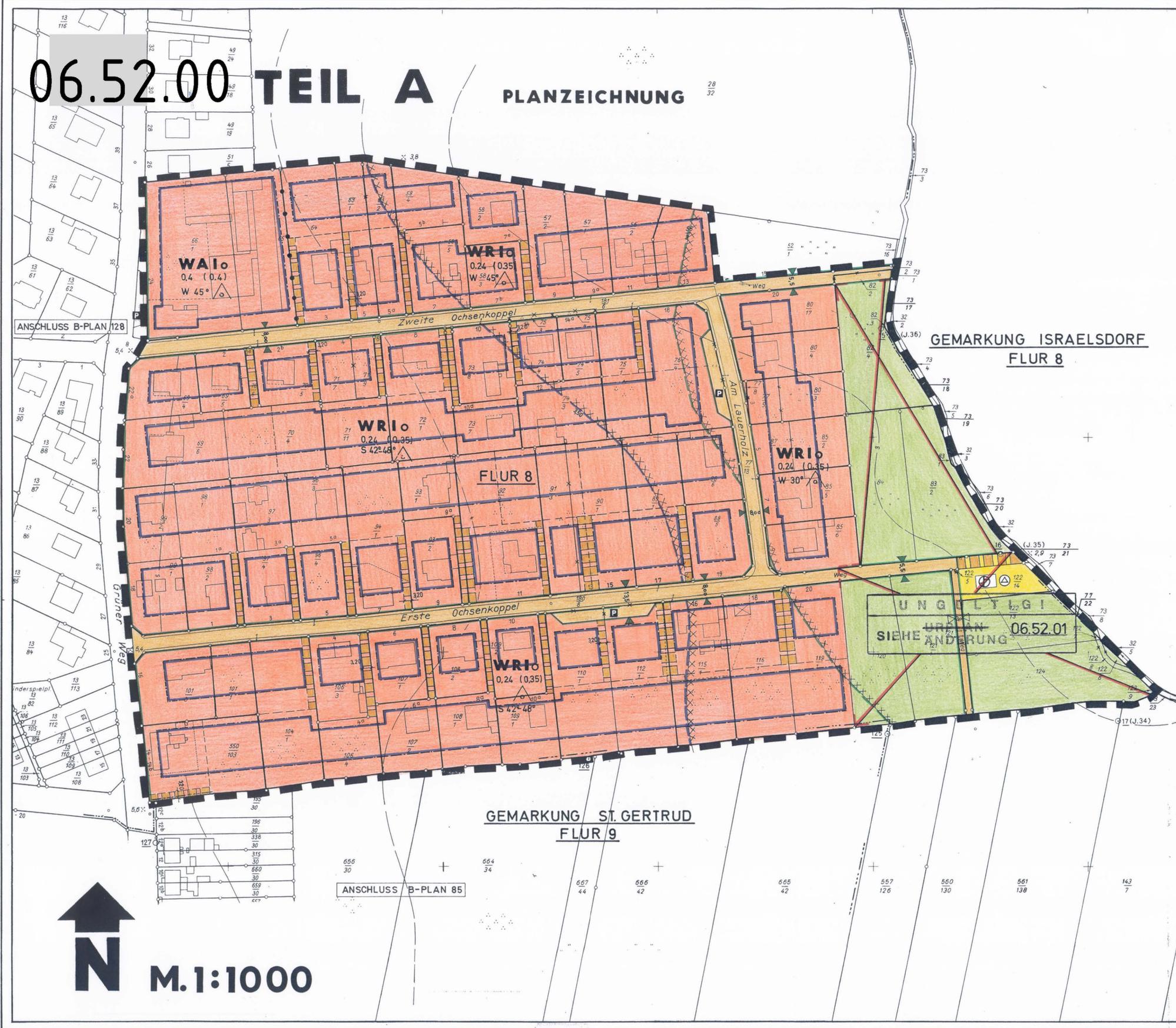


06.52.00 TEIL A

PLANZEICHNUNG



GEMARKUNG ISRAELSDORF
FLUR 8

GEMARKUNG ST. GERTRUD
FLUR 9

N
M. 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBauO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 3 BauNVO § 4 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
Z.B. 1	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 1a BBauO
Z.B. 0.3	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16 UND 17 BauNVO
Z.B. (0.4)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
o	OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 1b BBauO
—	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§§ 22 UND 23 BauNVO
—	BAUGRENZE	
S	SATTELDACH	
W	WALMDACH	
Z.B. 42°	DACHNEIGUNG	
VERKEHRSFLÄCHEN		
—	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 3 BBauG
—	STRASSENBEZUGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN		
⚡	UMFORMERSTATION	§ 9 ABS. 1 NR. 5 UND 7 BBauG
⚙	PUMPWERK	
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT		
—	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG
SONSTIGES		
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 5 BBauG
—	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBauG
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 ABS. 4 BauNVO
KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN		
—	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND	
—	100 m BEREICH VERORDNUNG ZUM SCHUTZE DER WÄLDER, MOORE UND HEIDEN GEGEN BRÄNDE VOM 25. JUNI 1938 §§ 2 u. 3 BEREICHES (3.50 m ÜBER NN)	§ 9 ABS. 3 BBauG
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
—	GEMARKUNGSGRENZE	
—	FLURGRENZE	
—	FLURSTÜCKSGRENZE	
—	EIGENTUMSGRENZE	
—	IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE	
—	WEGFALLENDE GRENZE	
—	Z. B. <10.0	
—	HÖHE ÜBER NN	
—	VORHANDENE GEBÄUDE	
WEITERE SIGNATUREN SIEHE KATASTERVORSCHRIFTEN I		
STRASSENPROFILE		
ERSTE UND ZWEITE OCHSENKOPPEL AM LAUERHOLZ		
ERSTE OCHSENKOPPEL, AM LAUERHOLZ		

TEIL B TEXT

- GEBÄUDEART**
IM BEREICH DES WR-GEBIETES SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG (§ 3 ABS. 4 BauNVO).
- HÖHENLAGE**
OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE HÖCHSTENS 0.80 m
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNUNGSBÄUDE " 0.20 m
ÜBER ZUGEOBDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.
IN DEM BEREICH, BEI DESSEN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER BEI DEM BESONDERE BAULICHE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN (HOCHWASSER) ERFORDERLICH SIND, MÜSSEN DIE OBERKANTE FUSSBODEN (OKF) FÜR AUFWENTHALTSRÄUME GEM. § 62 (2) LBO, DIE OBERKANTE DER ZUWEGUNG SOWIE DIE STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN MINDESTENS + 3.50 m NN BETRAGEN.
- EINFRIEDIGUNGEN**
AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN (BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN IN DIE PFLEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFUHRSTRASSE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFLEILER ZUGELASSEN WERDEN - § 31,1 BBauO.) BIS 0.80 m
FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER (AN ANDEREN FLÄCHEN (GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF USW.) HÖHE ZULÄSSIG) BIS 0.90 m
BIS 1.35 m
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT**
BAULICHE ANLAGEN SIND IM BEREICH DER FESTGESETZTEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN AUSGESCHLOSSEN (§ 9 ABS. 12 BBauG).
- DACHFORM UND DACHNEIGUNG**
NEBEN DEN, IM PLAN FESTGESETZTEN DACHFORMEN UND -NEIGUNGEN, SIND FLACHDÄCHER ZULÄSSIG.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN OCHSENKOPPEL 06.52.00

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über bangelalterliche Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVBl. Schl.-H. S. 196) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 29. 4. 1971 und von (Änderungsbeschluss gem. Erlaß des Innenministers vom) die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text), über den Bebauungsplan 82 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan 82, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 16. AUG. 1971 erlassen.

As.: IV 610 - 815/04 - 23 (82) erteilt.
Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurden mit Erlaß des Innenministers vom 17. 8. 1970 bestätigt.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 10. 5. 1962 Lübeck, den 17. 8. 1970

Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltung

i.V. i.A.

GEZ. KRESSE Senator
GEZ. SCHMIDT Dipl.-Ing.
GEZ. SPEIERMANN Regierungvermessungsdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes 82, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 9. 11. 1970 bis zum 9. 12. 1970 nach vorheriger Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegt.
Lübeck, den 28. 6. 1971

Der Senat der Hansestadt Lübeck Planungsamt

i.A.

IS GEZ. SCHMIDT Dipl.-Ing.
IS GEZ. SCHMIDT Dipl.-Ing.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist am 12. 9. 1971 mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt mit der Begründung öffentlich aus.

Lübeck, den 14. 9. 1971

Der Senat der Hansestadt Lübeck Planungsamt

i.A.

IS GEZ. SCHMIDT Dipl.-Ing.